

Checkliste: Sensibilisierte Person (Stufe S/E)

Diese Liste hilft dabei zu prüfen, ob im Betrieb alle rechtlich vorgeschriebenen Anforderungen und zusätzlich empfohlenen Maßnahmen für sensibilisierte Personen erfüllt sind.

Sensibilisierte Personen sind Mitarbeitende, die Hochvoltfahrzeuge bedienen, aber keine Arbeiten am Hochvoltsystem durchführen dürfen – z. B. Verkaufspersonal, Mitarbeitende in Fahrzeuglogistik, Aufbereitung und Reinigung oder Reifenservice.

Pflichtanforderungen (gesetzlich vorgeschrieben)

☐	Es wurde eine Unterweisung gemäß DGUV Information 209-093 durchgeführt und dokumentiert (<i>Inhalte, Datum, Teilnehmende, durchführende Person</i>)
☐	Das Verhalten im Notfall wurde geschult (z. B. Fahrzeug bei Verdacht auf Schaden sofort abstellen, Vorgesetzte informieren)
☐	Zutritts- und Berührungsverbote im Bereich des Hochvoltsystems wurden eindeutig kommuniziert (z. B. keine eigenmächtige Öffnung von Motorraum oder Ladeschnittstellen)
☐	Die Unterweisung wird mindestens einmal jährlich wiederholt (gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz)

Zusätzlich empfohlen

☐	Eine arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung liegt vor (z. B. für Fahrzeugaufbereitung, Verkauf, Werkstattlogistik gemäß § 5 ArbSchG)
☐	Ein betrieblicher Notfallplan ist gut sichtbar aushängt (z. B. Hinweise zum Verhalten bei Batteriebrand oder Stromschlag)

Hinweise für den Betrieb

- Die Unterweisung darf nur von einer **qualifizierten Person** durchgeführt werden, also einer Fachkundig unterwiesenen Person (Stufe 1S/1E) oder einer Fachkundigen Person Hochvolt (Stufe 2S/2E).
- Die Inhalte müssen **auf den konkreten Arbeitsplatz zugeschnitten** sein.
- Auch **vorübergehend eingesetzte Personen** (z. B. Reinigung oder Logistik-Dienstleister) müssen unterwiesen werden, bevor sie mit Hochvoltfahrzeugen in Kontakt kommen.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages